

Wie stelle ich fest, dass der Befall rechtzeitig gestoppt wurde?

Das befallene Gehölz muss nach dem Rückschnitt fortlaufend beobachtet werden. Sollten sich nach einiger Zeit erneut Symptome zeigen und ein weiterer Rückschnitt auch keinen Erfolg bringen, muss die Pflanze gerodet und entsorgt werden.

Besteht Meldepflicht?

Die Krankheit ist nach der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit eigentlich meldepflichtig (Feuerbrandverordnung vom 20. November 1985), doch wird diese Vorgabe nicht mehr verfolgt, da der bakterielle Feuerbrand mittlerweile in ganz Baden-Württemberg vorkommt.



Feuerbrandbefall an der Quitte

Weitere Informationen:

Johannes Eder | 07191 895-4228 | j.eder@rems-murr-kreis.de
Adrian Klose | 07191 895-4231 | a.klose@rems-murr-kreis.de
Ursula Kleinhans | 07191 895-4243 | u.kleinhans@rems-murr-kreis.de
Marion Metzger | 07191 895-4230 | m.metzger@rems-murr-kreis.de

REMS-MURR-KREIS.DE

Landratsamt

Rems-Murr-Kreis
Landwirtschaftsamt
Beratungsstelle für
Obst- und Gartenbau
Erbstetter Straße 58
71522 Backnang
Telefon 07191 895-4233
landwirtschaft@rems-murr-kreis.de

LANDWIRTSCHAFTSAMT

Feuerbrand

Erkennen und richtig reagieren



REMS-MURR-KREIS

Was ist Feuerbrand?

Der bakterielle Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) ist eine bakterielle, hoch ansteckende Pflanzenkrankheit, die folgende Gehölze befallen kann:

- Kultur- und Zierformen des Apfels (*Malus*), der Birne (*Pyrus*) und der Quitte (*Cydonia*)
- Ziergehölze: Vogel- und Mehlbeere (*Sorbus*-Arten), Feuerdorn (*Pyracantha*), Weißdorn (*Crataegus*), Glanzmispel (*Photinia*), Felsenbirne (*Amelanchier*), Zwergmispel (*Cotoneaster*), Wollmispel (*Eriobotrya*), Mispel (*Mespilus*), Apfelbeere (*Aronia*)
- Steinobst und andere, außer den oben genannten Gehölzen, werden nicht befallen.



Triebbefall am Apfel

Der Erreger ist im Rems-Murr-Kreis überall vertreten und nicht mehr ausrottbar. Der Befall ist jedoch stark von der Witterung abhängig, weshalb er nicht jedes Jahr gleich stark auftritt. Eintrittspforten sind entweder offene Blüten oder Wunden, die durch einen Hagelschlag verursacht wurden. Schwülfeuchte Witterung während der Blüte begünstigt die Ausbreitung. Infektionsrisiko besteht bei Taunässe und Temperaturen über 18° Celsius.

Wie erkenne ich einen Feuerbrandbefall?

Der Erreger dringt entweder über die Blüten oder über Wunden in die Pflanze ein und verstopft im weiteren Verlauf die Leitungsbahnen, sodass die Wasserversorgung der Triebspitzen unterbrochen wird. Plötzlich welkende Triebe oder Astpartien sind daher die ersten Anzeichen für einen möglichen Befall. Typisch sind die krückstockartigen Verkrümmungen der Triebspitzen. Der oft beschriebene Bakterienschleim ist jedoch nicht immer sichtbar und kann bei Trockenheit fehlen.



Tropfen mit Bakterienschleim

Die Pilzkrankheit *Monilia*-Spitzendürre bildet ähnliche Symptome aus. Der Unterschied zum Feuerbrandbefall ist jedoch an der Übergangsstelle zwischen gesundem und krankem Holz gut zu erkennen: Wird die Rinde hier aufgeschnitten, zeigt sich beim Feuerbrandbefall ein fließender Übergang, während er bei *Monilia* scharf abgegrenzt ist.



Schleimbildung bei Birne nach Hagelschlag

Wie bekämpfe ich den Feuerbrand?

Zur Bekämpfung des Feuerbrands stehen keine Pflanzenschutzmittel zur Verfügung.

Sofern eine Infektion festgestellt wird, muss mindestens 25 cm ins gesunde Holz zurückgeschnitten werden. Keinesfalls sollte auf eine Genesung des Baumes gehofft und deshalb auf Schnittmaßnahmen verzichtet werden. Nicht oder nur unzureichend zurückgeschnittene Bäume, geben ständig Bakterien ab, die durch Insekten verbreitet werden. Das befallene Schnittgut sollte deshalb vom Grundstück entfernt und entsorgt werden. Ist dies nicht sofort möglich, sollte das Schnittgut während der Lagerung abgedeckt werden, damit eventuell noch vorhandener Bakterienschleim nicht verbreitet wird. Kleinere Mengen können über die Komposttonne entsorgt werden. Über die Häckselplätze im Landkreis ist auch die Entsorgung von größeren Mengen (bis zu 2 m³ kostenlos) möglich.

Im Rems-Murr-Kreis gilt ein generelles Verbrennungsverbot. Jedoch gibt es Ausnahmen, wenn Pflanzen mit Schädlingen oder Krankheitserregern, wie z.B. Feuerbrand oder Borkenkäfer befallen sind. In diesen Fällen darf das Schnittgut verbrannt werden. Um jedoch eine übermäßige Rauchentwicklung zu vermeiden, ist es ratsam das Schnittgut gut abtrocknen zu lassen. Das Verbrennen ist jedoch nur außerhalb des bebauten Gebietes erlaubt, innerorts ist es verboten. Außerdem müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden, die im Merkblatt „Verbrennen von pflanzlichen Abfällen“ nachgelesen werden können.

Um einen Fehlalarm bei der Feuerwehr zu vermeiden, sollte das Verbrennen vorsorglich bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung angemeldet werden. Rückt die Feuerwehr dennoch aus, können Kosten für den Verursacher entstehen, auch wenn die Meldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Wir beraten Sie gerne!